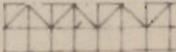


Festsetzungen in Textform

1. Garagen dürfen, außer an den dafür festgesetzten Stellen, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
2. Zur Entlastung der Verkehrsanlagen der Landstraße sind die zur Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen vor der Baugrenze mit größtmöglichem Abstand von der Fahrbahn zu verlegen.
3. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind im ges. Planbereich unzulässig.
4. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen und sonstige Nutzungen mit mehr als 70cm Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

Ausnahme: Eine Gartenlaube je Grundstück mit einer Grundfläche von max. 4,00 x 3,00m und einer Höhe von max. 2,20m im rückwärtigen Grundstücksteil.